



Jugendordnung

des
Bogensportverbandes Schleswig - Holstein e.V.

1. Allgemeines
2. Aufgaben der Jugendarbeit
3. Verwaltung
4. Amtsdauer
5. Aufgaben des Jugendleiters
6. Wettkampfordnung
7. Gültigkeit
8. Änderungen
9. Inkrafttreten

* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen

1. Allgemeines

Im Bereich des Bogensportverbandes Schleswig-Holstein, im weiteren BVSH genannt, gehören zum Jugendbereich die Mitglieder der Altersklassen U 10, U 12, U14, U 17, U 20, sowie der Jugendleiter.

2. Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der jugendlichen Bogensportler und ihres Jugendleiters im BVSH sind:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Einflussnahme/Anpassung des Regelwerkes der Wettkampfordnung im Jugendbereich
- d) Entwicklung der Bildung und zeitgemäße Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung

3. Verwaltung

der Jugendleiter führt, verwaltet und bearbeitet die Anliegen der jugendlichen Bogensportler im BVSH selbständig und entscheidet nach Abstimmung mit dem Präsidium über den Einsatz der zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des BVSH. Für die

Verwaltung der Gelder ist der Schatzmeister des BVSH zuständig.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Jugendleiters beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung neu gewählt.

5. Aufgaben des Jugendleiters

Die Aufgaben des Jugendleiters sind:

1. Die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Sitzungen und der Jugendordnung des BVSH. Der Jugendleiter ist verantwortlich gegenüber dem BVSH.
2. Er entscheidet über die Nominierung des Jugendkaders und der Teilnehmerkreise bei Kadertrainings; des weiteren über Art und Dauer von sonstigen an die Jugend gerichteten Lehrgängen; Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren, sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Finanzmittel.
3. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen des BVSH nach innen und außen.
4. Der Jugendleiter hat einen Sitz im Präsidium des BVSH. Ist er zu einer Sitzung des BVSH terminlich verhindert, so kann er ein weiteres

* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen

Mitglied des Verbandes
stellvertretend für ihn in die
Präsidiumssitzung oder
Mitgliederversammlung entsenden.
Die Stimmberechtigung dort regelt
die BVSH – Satzung.

6. Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt
die Wettkampfordnung des DBSV

7. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im
Grundsatz für die unter die Satzung
des BVSH fallenden Vereine,
Abteilungen von Vereinen und
Einzelmitglieder. Bestimmungen der
Jugendordnung des DBSV bleiben
unberührt.

8. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung
können nur durch das Präsidium mit
einer 2/3 Mehrheit der anwesenden
Stimmberechtigten erfolgen.

9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des BVSH tritt
mit ihrer Bestätigung am 28.02.2010
durch die Mitgliederversammlung
vom 28.02.2010 in Kraft.

* Für alle verwendeten Formen der Anrede gelten auch die weiblichen Formen